

Allgemeine Auftragsbedingungen zur Beauftragung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

DIERKES PARTNER mbB
Vor dem Bardowicker Tore 6b
21339 Lüneburg

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AAB“ genannt) gelten für jede Beauftragung der Steuerberater Wirtschaftsprüfer von DIERKES PARTNER PartGmbH Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover unter PR 200593 (nachfolgend „DP“ genannt).
- (2) Diese AAB ergänzen und konkretisieren die individualvertraglichen Auftragsbedingungen (z. B. Angebots-/ Auftragsbestätigungsschreiben) und gelten nachrangig zu diesen. Die individualvertraglichen Auftragsbedingungen zusammen mit diesen AAB bilden die „gesamten Auftragsbedingungen“.
- (3) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen DP und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche geltend diese AAB auch Dritten gegenüber.
- (4) Die AAB sind zeitlich unbefristet und finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten Folgeaufträge Anwendung, sofern zwischen den Parteien nichts anderes in Textform vereinbart wurde.
- (5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung und diesen wird hiermit widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, wenn im Rahmen automatisierter Bestellungen auf solche Bezug genommen wird und DP diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Das Auftragsverhältnis wird mit beiderseitiger Unterzeichnung des zu schließenden Vertrages bzw. mit Bestätigung des Auftrages durch DP begründet. Die Bestätigung kann auch in einem Schreiben oder per E-Mail von DP an den Auftraggeber erfolgen, aus denen sich die Absicht der weiteren Bearbeitung des Auftrages ergibt.
- (2) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt. DP übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. DP ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (3) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist DP im Zweifel für fristwährend in Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (5) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist DP nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- (6) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Verträge des Auftraggebers mit Dritten eingehalten wurden oder ob Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung der Bearbeitung dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (7) Unter Umständen werden DP im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten und oder Dateien, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. DP stellt ausdrücklich klar, dass insoweit weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung besteht, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von DP zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden rechtlichen Prüfung seinem rechtlichen Berater vorzulegen.
- (8) Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von DP sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen von DP für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.
- (9) Soweit der Auftrag die Erstellung von Jahresabschlüssen umfasst, hat der Auftraggeber Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) DP ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von DP.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von DP erforderlich ist. DP ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) DP ist zudem von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer vergleichbaren Maßnahme erforderlich ist, und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine von DP geführten Handakte genommen wird.
- (5) DP ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des überregionalen Verbundes der Dierkes Partner Gesellschaften (nachfolgend: „DP-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftrag resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei DP. Der Auftraggeber ist daher nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftrages gegen ein anderes DP-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter (nachfolgend: „DP-Personen“) geltend zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich DP gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber DP anzustrengen.

4. Mitwirkungspflichten und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass DP alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von DP bekannt werden. Der Auftraggeber wird DP geeignete Auskunftspersonen benennen. Die Übermittlung von Unterlagen und Bekanntgabe von Informationen durch den Auftraggeber erfolgt so rechtzeitig, dass DP eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (2) Nach Aufforderung durch DP verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche bei ihm in elektronischer Form vorliegenden Daten, die von DP weiterverarbeitet werden sollen, in geeignetem Dateiformat zur Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Auf Verlangen von DP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von DP formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von DP zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Sollte der Auftraggeber erkennen, bei der Sachverhaltsaufklärung Angaben oder Unterlagen vergessen zu haben, so hat er die fehlenden Angaben unverzüglich nachzuholen bzw. die fehlenden Unterlagen nachzureichen.
- (5) Die schriftliche Auftragsbestätigung stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen.
- (6) Beim Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen in den Räumen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, den Hinweisen von DP zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vereinbarten Umfang zu nutzen.
- (7) Unterlässt der Auftraggeber eine oder mehrere ihm nach Nr. 4. Abs. (1) – (7) oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von DP angebotenen Leistung in Verzug, so ist DP berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von DP auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn DP von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

5. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) DP ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) DP verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit berufsrechtlichen Vorschriften und geltendem Recht, insbesondere unter Beachtung der DSGVO und dem BDSG, und verweist hierfür auf die gesonderte Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO.
- (3) Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (z. B. per E-Mail) Risiken birgt (z. B. unberechtigter Zugriff Dritter).
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass die Korrespondenz über E-Mails (SSL/TLS-Verschlüsselung) und elektronische Medien geführt werden darf, solange nicht eine der Parteien ausdrücklich widerspricht. Soweit der Auftraggeber den Einsatz von besonderen Signatur- und/oder Verschlüsselungsverfahren wünscht (S/MIME oder PGP/GPG), teilt er dies DP in Textform mit.
- (5) DP übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit E-Mails oder elektronischen Medien übermittelten Daten und Informationen, und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber hieraus ggf. entstehende Schäden.
- (6) Soweit der Auftraggeber DP Kontaktdaten mitteilt (z. B. E-Mail-Adresse oder Telefaxanschluss), erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass DP ihm über jene Kontaktdaten ohne Einschränkung mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/ Sendegerät haben, und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- (1) Soweit DP die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich oder in Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher oder textlicher Darstellungen sind unverbindlich. Entwürfe dienen lediglich den internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht.
- (2) Mündliche oder fernmündliche Erklärungen und Auskünfte (z. B. per Telefon oder Internet) von DP sind stets unverbindlich und werden nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden.
- (3) Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche DP dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) DP rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratungen schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.
- (4) DP ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn DP vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.
- (5) Erklärungen und Auskünfte von DP außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

7. Urheberrechtsschutz, Weitergabe einer beruflichen Äußerung

- (1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von DP gefertigten Arbeitsergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Leistungen von DP stellen ihr geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe und/oder Änderung von Arbeitsergebnissen und/oder beruflichen Äußerungen von DP außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung von DP in Textform zulässig, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, DP von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, in dem sich DP ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der oder die Dritte/n auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf/dürfen.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel (Nacherfüllung) durch DP. DP ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die entsprechende Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von DP enthalten sind, können jederzeit von DP auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von DP enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von DP tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Die Haftung von DP für einen Schaden, der aus einer Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000 € (in Worten: 10 Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich auf einen durch Fahrlässigkeit verursachten Schaden. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit von DP für den Auftraggeber; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- (2) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit DP bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 1 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen DP auch gegenüber Dritten zu.
- (3) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 1 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) von DP für die Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko von DP stehen.
- (2) DP kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Erbringung von Leistungen von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann DP nach vorheriger Ankündigung weiterer Tätigkeiten für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht.
- (3) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eine Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch von DP ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht

(1) DP hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn DP den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. (1) sind nur die Schriftstücke, die DP aus Anlass der beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen DP und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers hat DP die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. DP kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) DP kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen des Vergütungsanspruches (Gebühren, Rechenzentrumskosten und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wären.

12. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Bei Kündigung des Vertrags durch DP sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch DP vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (bspw. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(3) DP ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist DP verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber an DP die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

13. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von DP beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

14. Anzuwendendes Recht, Streitbeilegungsverfahren, Formerfordernis

(1) Für das Mandatsverhältnis sowie sämtliche hieraus resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für das Mandatsverhältnis sowie für alle in Verbindung mit diesem und den darunter erbrachten Leistungen ist Lüneburg, sofern der Mandant als Kaufmann anzusehen ist.

(3) DP nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (§§ 36, 37 VSBG).

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Mandatsbedingungen eine Lücke enthalten. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke ist durch eine angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Stand Februar 2022